

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verteilung von Transitrechten (ÖKOPUNKTEN) für Fahrzeuge, die ein Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen haben, in einem Mitgliedstaat zugelassen sind und die Republik Österreich transitieren
KOM(92) 343 endg.; Ratsdok. 8335/92

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG 1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die innerstaatliche Verteilung des mitgliedstaatlichen Anteils am Gemeinschaftskontingent der ÖKOPUNKTE unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips eine Angelegenheit ist, die wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen am besten und sachgerechtesten auf der Ebene der Mitgliedstaaten verwirklicht werden kann. Artikel 3 Abs. 1 des Verordnungsvorschlages sollte deshalb entfallen.
- (bei Annahme entfällt Ziffer 2)

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

586/1/92

- VP 2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Ratsbehandlung der Verordnung darauf hinzuwirken, daß die nationalen Verkehrsstrukturen, die aufgrund des Systems der Transitgenehmigungen entstanden sind, bei der innerstaatlichen Verteilung der ÖKOPUNKTE maßgeblich berücksichtigt werden können. Die innerstaatliche Verteilung des mitgliedstaatlichen Anteils am Gemeinschaftskontingent der ÖKOPUNKTE ist auch unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips eine Angelegenheit, die wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen am besten und sachgerechtesten auf der Ebene der Mitgliedstaaten verwirklicht werden kann; da die EG Kontingente von ÖKOPUNKTEN an die Mitgliedstaaten zuteilt, ist insoweit - - die grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft nicht berührt. Soweit eine klarstellende Präzisierung des Verordnungstextes auf EG-Ebene erreichbar ist, schlägt der Bundesrat folgende Fassung des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung vor:

"Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verteilen die ihnen gem. Artikel 2 zur Verfügung gestellten Punkte so, daß die betreffenden, im jeweiligen Hoheitsgebiet niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer unter besonderer Berücksichtigung gewachsener Verkehrsstrukturen Zugang zu diesen Punkten haben."

Die innerstaatliche Verteilung der ÖKOPUNKTE unter besonderer Berücksichtigung der gewachsenen Verkehrsstrukturen lehnt sich an das bisherige System der Verteilung von Transitgenehmigungen an. Schon dieses Verteilungssystem legt großen Wert auf Gleichbehandlung aller Antragsteller und auf kontinuierliche Ausgabe der Genehmigungen. Es berücksichtigt aber gleichzeitig in angemessenem Umfang den Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, der in einer konkret gegebenen Mangelsituation für die

wirtschaftlichen Dispositionen der Transportunternehmer erforderlich ist.

EG
U

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, die Artikel 3 und 4 der Verordnung dahingehend zu ändern, daß die nicht verbrauchten ÖKOPUNKTE nicht weiterverteilt, sondern einbehalten werden und keine Gemeinschaftsreserve gebildet wird.

Das Weiterverteilen der ÖKOPUNKTE aus der Gemeinschaftsreserve bildet keinen genügenden Anreiz für die Mitgliedstaaten, besondere Anstrengungen zu unternehmen, das eigene Transitaufkommen zu verringern und Fahrzeuge mit weniger NO_x-Ausstoß einzusetzen. Die Gemeinschaftsreserve soll deshalb nicht gebildet werden.